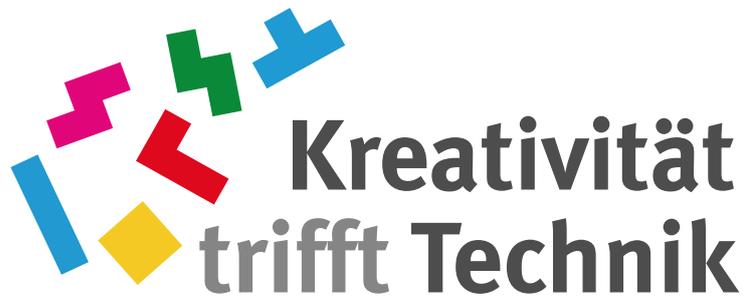


KREATIVITÄT TRIFFT TECHNIK

**Beitragsordnung des Vereins
Kreativität trifft Technik**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. Juli 2011



§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 25,00 Euro. ²Sofern ordentliche Mitglieder Angehörige einer in § 3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung genannten Personengruppe sind, können sie abweichend von Satz 1 einen ermäßigten monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro entrichten.

(2) ¹Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5,00 Euro.

(3) ¹Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) ¹Nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

§ 2 Aufnahmegebühren

(1) ¹Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt 10,00 Euro.

(2) ¹Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

(3) ¹Nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen von der Zahlungspflicht

(1) ¹Angehörigen der nachfolgend genannten Personengruppen steht eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Beitragsordnung zu:

1. Schüler, Studenten, Referendare und Auszubildende.
2. Rentner.
3. Personen, die Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten.
4. Arbeitslose.
5. Empfänger von Transferleistungen nach SGB II und SGB XII.

(2) ¹Auf Nachfrage ist dem Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer der in Absatz 1 genannten Personengruppe ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(3) ¹Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. ²Dies ist auch rückwirkend möglich.

(4) ¹Der Vorstand kann unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 4 Satz 2 der Satzung selbstständig und nach eigenem Ermessen über eine angemessene oder sogar vollständige Beitragsbefreiung oder eine Beitragsstundung abschließend entscheiden. ²Gleiches gilt für die Befreiungen von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr. ³Eine Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse über solche Zahlungsbefreiungen und Stundungen erfolgt anonymisiert im Jahresbericht. ⁴Intern sind namentliche Aufzeichnungen vorzuhalten. ⁵Über die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen entscheidet unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen die Mitgliederversammlung mit einfacher Abstim-

mungsmehrheit.

(5) ¹Eine rückwirkende Rücknahme einer Befreiung von der Beitragspflicht ist außer in Fällen un gerechtfertigter Bereicherung unzulässig.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Quartalsanfang (d.h. zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober) im Voraus fällig. ²Die Zahlung ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugs ermächtigung zu leisten. ³Im Falle von Rücklastschriften verpflichtet sich das Mitglied, alle dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen. ⁴Bei Beitritt zum Verein innerhalb eines laufenden Quartals ist der Mitgliedsbeitrag für das Quartal anteilig, inklusive des Monats, in den der Beitritt fällt, sofort fällig.

(2) ¹Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmeersuchens in voller Höhe fällig und ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugs ermächtigung zu entrichten. ²Absatz 1 Satz 3 gilt auch für die Zahlung der Aufnahmegebühr.

(3) ¹In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister geleistet werden, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt zur Entgegennahme bereit ist.

§ 5 Mahnwesen und Inkasso

(1) ¹Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand sind, sind in Schriftform zu mahnen. ²Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) ¹Über Inkassomaßnahmen jeder Art entscheidet der Schatzmeister.

§ 6 Pflichtdienste

¹Pflichtdienste sind nicht vorgesehen.